

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Stadt Schwabach - Bebauungsplan S-111-12 Wohnquartier westlich der Brandenburger Straße



Auftraggeber
Stadt Schwabach

Auftragnehmer
Ökologisch-Faunistische Arbeitsgemeinschaft
Schwabach

Bearbeiter
Georg Waeber
Bettina & Dr. Detlev Cordes

Stand der Bearbeitung
August 2013 (Ergänzung CEF-Maßnahmen: Nov. 2014)

	Seite
1	Einleitung 2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung 2
1.2	Datengrundlagen..... 3
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen..... 3
2	Wirkungen des Vorhabens 4
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 4
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse..... 4
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse 4
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 5
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung 5
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)..... 6
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 7
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 7
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie 7
4.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 7
4.1.2.1	Säugetiere 8
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie..... 14
5	Gutachterliches Fazit 28
6	Literaturverzeichnis 29

Anhang

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Schwabach plant, im Rahmen des Bebauungsplanes S-111-12 Flächen westlich der Brandenburger Straße für Wohnbebauung zu erschließen. Hierzu wurde der bestehende Bebauungsplan S-4-62 durch die Herausnahme des Grundstückes Flur 1131/2 geändert. Diese Flur wird, gemeinsam mit den bisher nur für landwirtschaftliche Nutzung vorgesehenen Flurstücken 1095, 1132, 1094/2 sowie Teilen von 1132/2 und 1133 als Geltungsbereich der geplanten Bebauung im o.g. Bebauungsplan definiert. Hier sollen unter dem Motto "Kostengünstiger Wohnungsbau für junge Familien" ca. 37 Wohneinheiten in Form von überwiegend Einfamilienhäusern auf ca. 300-500 m² großen Grundstücken entstehen.

Der Geltungsbereich ist charakterisiert durch Nutzflächen aus Äckern im Westen (Flurstücke 1095, 1132, 1132/2, 1133) sowie einem Grundstück (Flur 1131/2) im östlichen Teil, auf dem neben einer Scheune mehrere alte Obstbäume sowie am Südrand eine alte Eiche stehen. Am Nordrand des Grundstückes verläuft ein Fußweg, der beidseitig von einer Hecke gesäumt ist und durch Überdachung der Gehölze einen Hohlweg artigen Charakter besitzt. Die Westgrenze des Grundstückes bildet ebenfalls eine Hecke, hinter der ein Feldweg (Flur 1094/2) den Geltungsbereich in Nord-Süd-Richtung quert. Ein weiterer Feldweg zweigt vom vorgenannten westwärts ab und verläuft entlang der Flurgrenze von 1095 und 1132. Der Geltungsbereich grenzt im Norden an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) am Siechweihergraben mit einem Bachlauf in Senkenlage, der von Feuchtgrünland und teilweise Begleitgehölzen (Hecken) flankiert wird, an. Im Osten und südlich von Flur 1131/2 grenzt die bestehende Wohnbebauung der Brandenburger Straße an. Westlich und südlich des Geltungsbereiches erstrecken sich Ackerfluren bis zum Uigenauer Weg und westwärts darüber hinaus. Das Waldgebiet Vogelherd/Laubenhaid liegt im Westen in etwa 1 km Entfernung zum Geltungsbereich. Nördlich, jenseits des Siechweihergrabens, liegt das Neubaugebiet Wildbirnenweg.

Da durch die geplante Bebauung in Lebensräume von möglicherweise artenschutzrelevanten Tierarten eingegriffen wird, wurde die Ökologisch-Faunistische Arbeitsgemeinschaft ÖFA (www.oefa-bayern.de) mit der Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt. Hierzu sollten drei Übersichtsbegehungen zur Erfassung naturschutzfachlich wertgebender Strukturen sowie artenschutzrelevanter Tierarten sowie zwei nächtliche Erfassungen von Fledermausaktivitäten durchgeführt werden. Diese Erhebungen erfolgten durch Dipl.-Biol. Georg Waeber am 18.04., 11.05. und 05.06.2013 (Fauna, Strukturen) und durch die Fledermausspezialisten Dr. Detlev und Dipl.-Biol. Bettina Cordes am 13.06. und 15.08.2013.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Topografischen Karten TK 25: 6632 Schwabach, 6631 Roßtal.
- BayernViewer-Luftbild des Geltungsbereiches und seiner Umgebung.
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK).
- Biotopkartierung Bayern (Stadt), Stand 1996.
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP), Stadt Schwabach, Stand Aug. 2000.
- Artinformationen zu saP-relevanten Arten (Online-Abfrage) des Bayerischen LfU.
- Auswahlliste HNB Mittelfranken, 4. Entwurf Stand 12/2007 für den Naturraum Schichtstufenland auf Grundlage der Gesamttabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums in der Fassung von 03/2011.
- 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet westlich der Brandenburger Straße, Stadt Schwabach - Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Stand Januar 2010.
- Bebauungsplan S-111-12 Wohnquartier westlich der Brandenburger Straße, Stadt Schwabach - Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Stand April 2012.
- Bebauungsplan S-4-62, 7. Änderung für das Gebiet westlich der Brandenburger Straße, Stadt Schwabach - Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Stand April 2012.
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes S-111-12 Wohnquartier westlich der Brandenburger Straße, Stadt Schwabach - Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Stand 07.12.2012.
- Beschlussvorlage A.41/253/2012 - Bebauungsplan S-111-12 "Bauen für junge Familien westlich der Brandenburger" - Aufstellungsbeschluss verbunden mit der Teiländerung des Flächennutzungsplanes. Stadt Schwabach - Amt für Stadtplanung und Bauwesen, Stand 30.11.2012.
- Informationsgespräche mit Frau Jurczak (Stadt Schwabach, Stadtplanungsamt) und Frau Barm (Stadt Schwabach, Umweltamt). Gemeinsame Besprechung am 03.09.2013.
- Übersichtsbegehungen zur Erfassung von artenschutzrelevanten Strukturen und Arten am 18.04., 11.05. und 05.06.2013 durch Dipl.-Biol. Georg Waeber (ÖFA).
- Erfassung der Fledermäuse am 13.06. und 15.08.2013 durch Dr. Detlev und Dipl.-Biol. Bettina Cordes.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 01/2013. Diese "Hinweise" berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10), in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie Arten der Vogelschutz-Richtlinie verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Vorübergehender Funktionsverlust oder Funktionsbeeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte mechanische Beanspruchung oder Entfernen der Vegetationsdecke sowie der Rodung von Gehölzbeständen im Eingriffsbereich.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte Standortveränderungen (z.B. temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels, Bodenverdichtung, temporäre Änderung des Kleinklimas).
- Zeitweise Funktionsbeeinträchtigungen von Tierlebensräumen durch Baulärm oder optische Störeffekte.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Überbauung).
- Beeinträchtigung des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch anlagebedingte Zerschneidung.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch anlagebedingte Standortveränderungen (z.B. Absenkung des Grundwasserspiegels, Bodenverdichtung, Änderung des Kleinklimas).
- Verlust gewachsener Böden mit ihren vielfältigen Funktionen durch Versiegelung.
- Weitgehender Funktionsverlust von Böden (Bodengefüge, -wasserhaushalt und -chemismus) durch Überbauung, Umlagerung oder Verdichtung.
- Funktionsbeeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes durch Entwässerungsmaßnahmen.
- Reduzierung des landschaftlichen Retentionsvermögens und der Grundwasserneubildung durch Versiegelung.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tierlebensräumen im näheren Umfeld durch Lärm und optische Störeffekte. Die Bebauung und Verkehrserschließung kann durch Lärmimmissionen und Beunruhigung durch Fahrzeuge oder Menschen sowie durch nächtliche Beleuchtung zu Störung bis hin zu Vergrämung von Tierarten im näheren Umfeld führen.
- Straßen- und Objektbeleuchtungen können im Wirkraum einen vermehrten Anflug von nachtaktiven Fluginsekten zur Folge haben bzw. Irritationen bei lichtempfindlichen Tieren auslösen.
- Beeinträchtigung des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch betriebsbedingte Trennwirkungen (z.B. optische Trennwirkungen).
- Beeinträchtigungen des Naturgenusses durch Verlärmung attraktiver Landschaftsräume und verkehrsbedingte visuelle Beunruhigung.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung (V) und Ausgleich (A) werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V1:** Die als Biotop (ABSP-Nr. 379) erfasste zweizeilige Hecke wird soweit möglich - mindestens jedoch zu einem Drittel - erhalten und während der Bauarbeiten vor Beeinträchtigungen geschützt (Schutzzäunung).
- **V2:** Die als Biotop (ABSP-Nr. 380) erfasste Eiche am Südrand der Flur 1131/2 wird erhalten und während der Bauarbeiten vor Beeinträchtigungen geschützt (Schutzzäunung).
- **V3:** Die Baufeldräumung sowie Gehölzbeseitigungen erfolgen **zwischen Oktober und Februar** außerhalb der Brutzeit von Vögeln (März bis September).
- **V4:** Die Fällung der alten Obstbäume (= ABSP-Nr. 381) sowie der zwei alten Laubbaume (Walnuss, Eiche am Ostrand) in Flur 1131/2 erfolgt **im Oktober** außerhalb der Brutzeit von Vögeln (März bis September) und außerhalb der Winterschutzzeit von Fledermäusen (November bis April). Da bei kalter Witterung etwaige Fledermäuse in Tagesverstecken während der Fällung ggf. nicht rechtzeitig fliehen können, ist bei den großen Laubbäumen ein abschnittsweises Abtragen der Kronen und Stammbereiche sowie eine Überwachung der Fällung durch einen Fledermaus-Experten¹ erforderlich.
Für den Fall, dass die Fällung der Bäume **zwischen November und Februar** innerhalb der Winterschutzzeit der Fledermäuse erfolgen soll, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich. Auch hier muss ein Experte für Fledermausschutz zur Kontrolle (und Rettung) von etwaigen überwinterten Fledermäusen hinzugezogen werden, unter dessen Anleitung die Fällung abschnittsweise erfolgt.
- **V5:** Der Abriss der Scheune auf Flur 1131/2 erfolgt **zwischen September und April** außerhalb der Wochenstubenzeit der Fledermäuse.
- **A1:** Als Ersatz für im Rahmen der Bebauung beseitigte Heckenanteile (Lebensraumverlust von heckenbrütenden Vogelarten) wird im Nahbereich (z.B. im Rahmen der Randeingrünung) eine zwei- bis dreizeilige Hecke in mindestens gleichem Flächenumfang bzw. Längenteil mit standortgerechten, heimischen Gehölzen angepflanzt. Diese Maßnahme erfolgt zeitgleich mit der Bebauung.

¹ Der von Seiten der Fledermauskoordinationsstelle Nordbayern für die Stadt Schwabach zuständige Fledermaus-Experte ist Patrick Leis (pleis.mobil@googlemail.com).

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden **vor dem betreffenden Eingriff** durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- **CEF1:** Als Ersatz für den Lebensraumverlust von feldbrütenden Vogelarten (Feldlerche und potenziell Wiesenschafstelze) wird der östliche Teil der an die Randeingrünung angrenzenden Flur 1094 zu einer extensiven Wiese entwickelt. Die Grenzlinie zum verbleibenden Acker (Westteil der Flur 1094) befindet sich in mindestens 60 m Abstand zur o.g. Randeingrünung (Hecken-Ersatzpflanzung).
- **Ergänzung November 2014**
CEF1a: Für den Fall, dass die Maßnahme CEF1 nicht vor Baubeginn fertig gestellt werden kann, ist übergangsweise (bis zur Fertigstellung der Maßnahme CEF1) die Anlage von sog. Lerchenfenstern in den angrenzenden Ackerfluren als vorübergehende Ersatzmaßnahme möglich. Hierzu wird die betreffende, in unmittelbarer Nachbarschaft zum Baugebiet liegende Ackerflur in den Jahren der Ersatzmaßnahme ausschließlich als Getreideäcker genutzt. Bei der Einsaat wird innerhalb des Ackers ein "Fenster" von ca. 100 m² Fläche (z.B. 10 x 10 m oder 8 x 12,5 m) freigelassen, so dass in diesem Bereich kein Getreide aufgeht. Das Fenster wird während der Bewirtschaftung von Befahrung, Düngung und Pestizideinsatz ausgenommen. Der Abstand des Fensters beträgt zu den Rändern des Ackers mindestens 20 m, zu höheren Strukturen wie Bäumen, Hecken, Gebäuden mindestens 60 m und zum Damm des Uigenauer Weges mindestens 30 m.
- **CEF2:** Als Ersatz für den Wegfall von Bäumen mit potenzieller Quartiereignung für Fledermäuse werden in nahegelegenen Baumbeständen 2 Flachkästen fachgerecht angebracht.

Außerdem werden aus naturschutzfachlicher Sicht die folgenden Empfehlungen gegeben:

- Zur Förderung einer blütenreichen Flora, einer artenreichen Insekten-, Kleintier- und Vogelfauna sollten die öffentlichen und privaten Grünflächen im Baugebiet als Magerwiesen entwickelt werden mit Düngeverzicht und extensiver Pflege.
- Zur Förderung der Kleinvogelfauna sollte an mehreren (neu gepflanzten) Bäumen entlang der Außengrenze des Wohngebietes Nistkästen angebracht werden.
- Zu Straßenbeleuchtung:
 In Bereichen wo eine Beleuchtung unvermeidlich ist, ist auf die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen zurückzugreifen.
 [Erklärung: Quecksilberdampf-Hochdrucklampen locken ca. 13-mal so viele Nachtfalter an wie gleichhelle Natriumdampf-Hochdrucklampen. Bei Natriumdampf-Niederdrucklampen liegen die Wirkung auf Insekten sogar nur bei 1% bis 2,5%.]
 Verwendung von möglichst niedrigen Lampen mit einem asymmetrischen Reflektor und nach unten gerichteten Lichtkegel.
 [Erklärung: Nach oben strahlende Lampen locken 1,5-mal so viele Falter an wie eine nach unten strahlende. Bei doppelter Lampenhöhe wird die 1,5 bis 2-fache Insektenmenge angezogen. Eine größere Anzahl niedriger leistungsschwächerer Lampen ist weniger starken Lampen vorzuziehen.]
 Verwendung von vollständig geschlossenen Lampen, welches ein Eindringen von Insekten ausschließt.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Geltungsbereich wurden keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL festgestellt. Relevante Arten kommen entweder im weiteren naturräumlichen Umfeld nicht vor oder finden im Eingriffsbereich keine geeigneten Lebensraumbedingungen.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Säugetierarten des Anhang IV FFH-RL

Potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse befinden sich ausschließlich in Grundstück der Flur-Nr. 1131/2: In diesem Grundstück befinden sich mehrere alte, z.T. anbrüchige bis abgestorbene Obstbäumen, die hohle Stämme und Spechthöhlen aufweisen, ferner im östlichen Bereich und am Südrand eine alte Eiche und eine großer Ahorn, zentral eine Scheune und westlich davon ein alter Walnussbaum. Hohlräume an und in Bäumen sowie abstehende Rindenteile können für manche Fledermausarten als Wochenstuben-, Winterquartiere und Tagesverstecke dienen. Die Scheune ist ein Tagesversteck und kann ggf. auch als Wochenstubenquartier genutzt werden. Im Rahmen der Erfassungen wurden zwei Fledermausarten im Gebiet angetroffen. Weitere vier Arten können aufgrund ihres Vorkommens im weiteren Umfeld an den o.g. Bäumen und in der Scheune Quartiere nutzen.

Alle übrigen zu prüfenden Säugetierarten fehlen entweder großräumig um das Planungsgebiet oder finden dort keine geeigneten Habitate.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell betroffenen Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Gilde: FLEDERMÄUSE (Baumquartierarten)				
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	-	FV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	unbekannt
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	FV
Gilde: FLEDERMÄUSE (Gebäudequartierarten)				
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	-	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	FV

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
 V Arten der Vorwarnliste
 D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

- KBR = kontinentale biogeographische Region
 FV günstig (favourable)
 U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
 U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad).

Betroffenheit der Säugetierarten**Fledermäuse (Baumquartierarten)**

Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
 Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen**Grundinformationen**

Rote-Liste Status siehe Tabelle 1

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt
 Br. Langohr. Abendsegler Mückenfledermaus
 Flughautflm.

Fledermäuse nutzen Spalten, Nischen, Nistkästen und Höhlen an Felsen, Bäumen und Gebäuden als Wochenstuben, Sommerquartiere und als Winterquartiere. Die Jagdhabitats der Fledermäuse sind sehr vielfältig und reichen von Gehölzbeständen in und um Ortschaften bis hin zu Waldhabitats und offenen Wasserflächen. Bei den nächtlichen Jagdfügen werden insektenreiche Flächen wie z.B. die Lufträume über Gewässern, unter Lampen oder an Waldsäumen zur Nahrungssuche gezielt angefliegen. Die Flugkorridore verlaufen häufig entlang von strukturellen und linearen Leitlinien wie Waldrändern, Baumreihen, Hecken und Hohlwegen. Winterquartiere werden i.d.R. ab Ende Oktober aufgesucht. Die Winterschutzzeit der Fledermäuse reicht von Ende Oktober bis Ende März. Je nach Witterungsverlauf können die Tiere im Herbst noch länger (November) oder im Frühjahr bereits früher (März) aktiv sein.

Die genannten Arten nutzen je nach Art bevorzugt oder fakultativ Baumhöhlen, Baumspalten, grobrissige Rinde und Stammbereiche mit abstehender Rinde und Totholz als Tagesverstecke, Sommer- und/oder Winterquartiere.

Lokale Population:

Als lokale Population der genannten Arten wird das Stadtgebiet Schwabach definiert. Im Geltungsbereich des Vorhabens gelangen keine Nachweise dieser Arten.

Abendsegler: Es sind lediglich drei Einzelfunde im Stadtgebiet bekannt: Jeweils einer im Norden bei Wolkersdorf, im nördlichen Waldgebiet (< 2 km Entfernung) und östlich im Rednitztal. Im Norden im Landkreis Fürth und Nürnberg ist eine stabile Abendsegler Population dokumentiert. Mit einer lokalen Population auf zumindest geringem Niveau ist im Raum Schwabach zu rechnen.

Braunes Langohr: Das Braune Langohr ist mit einem Wochenstubennachweis aus dem Landkreis Roth direkt an Schwabach angrenzend bekannt. Mit einer lokalen Population im weiteren Umfeld des Vorhabens ist zu rechnen.

Mückenfledermaus: Bislang existiert in Schwabach kein Fund der Mückenfledermaus. Dies ist aber mit Sicherheit auf den schlechten Bearbeitungsstand des Gebietes zurück zu führen. Die hohe Nachweisdichte in Nürnberg weist darauf hin, dass die Art im Mittelfränkischen Becken heimisch ist.

Flughautfledermaus: Aktuell ist lediglich ein Detektornachweis aus einem Wohngebiet ca. 1 km südöstlich des Geltungsbereiches bekannt. In Anbetracht der schlechten Untersuchungslage und den regelmäßigen Nachweisen in Fürth und Nürnberg ist wohl mit einer kleinen lokalen Population insbesondere zur Zugzeit zu rechnen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt
 Br. Langohr Abendsegler Mückenfledermaus
 Flughautfledermaus

Fledermäuse (Baumquartierarten)

Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Für Fledermäuse als Quartiere geeignete Bäume befinden sich auf dem Gartengrundstück der Flur-Nr. 1131/2: Dies sind alle alten Obstbäume (ABSP-Nr. 381) mit Specht- und Mulmhöhlen sowie die drei großen Laubbäume im Zentrum der Fläche (Walnuss, Ahorn) sowie am Südrand (Eiche). Für die Arten Abendsegler, Mücken- und Flughautfledermaus können die Bäume im Bereich von Höhlungen und Stammrissen als Winterquartiere dienen. Das Braune Langohr kann Baumhöhlen als Sommer- und Wochenstubenquartiere nutzen. Die, bis auf die Eiche am Südrand des Grundstückes (ABSP-Nr. 380), vorgesehene Fällung aller Bäume im Rahmen des Bauvorhabens ist mit einem Verlust möglicher Fledermausquartiere verbunden. Da im näheren Umfeld (Siedlung) noch mehrere adäquate potenzielle Quartierbäume vorhanden sind, kann mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass etwaige betroffene Fledermausindividuen in nahegelegene Ersatzquartiere ausweichen können und der lokale Bestand keine signifikante Schädigung erleidet. Unter Berücksichtigung der u.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bleibt daher die ökologische Funktionalität betroffener Fortpflanzungsgemeinschaften der Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V2** (siehe Kap. 3, Seite 5)
 CEF-Maßnahmen erforderlich: **CEF2** (siehe Kap. 3, Seite 6)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung der lokalen Populationen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden, da in der Umgebung geeignete Jagdhabitats (z.B. Siechweihergraben) und Tagesverstecke (Siedlung) vorhanden sind. Eine Beseitigung von Strukturen, die Leit- oder Verbindungsfunktionen zwischen Nahrungshabitats oder Teillebensräumen haben könnten, findet nicht statt (V1). Insgesamt ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1** (siehe Kap. 3, Seite 5)
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Höhlenbäume im Geltungsbereich sind potenziell sowohl als Sommerquartiere (Braunes Langohr) als auch als Winterquartiere (Abendsegler, Mücken- und Flughautfledermaus) nutzbar. Eine Schädigung oder Tötung von Individuen kann durch Durchführung der Baumfällungen außerhalb der Wochenstuben- und Winterschutzzeit sowie unter Beachtung der in Kap. 3 ausgeführten Vorsichtsmaßnahmen vermieden werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V3, V4** (siehe Kap. 3, Seite 5)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fledermäuse (Gebäudequartierarten)

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: siehe Tabelle 1

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt
Zwergflm. Kl. Bartfledermaus

Fledermäuse nutzen Spalten, Nischen, Nistkästen und Höhlen an Felsen, Bäumen und Gebäuden als Wochenstuben, Sommerquartiere und als Winterquartiere. Die Jagdhabitats der Fledermäuse sind sehr vielfältig und reichen von Gehölzbeständen in und um Ortschaften bis hin zu Waldhabitats und offenen Wasserflächen. Bei den nächtlichen Jagdfügen werden insektenreiche Flächen wie z.B. die Lufträume über Gewässern, unter Lampen oder an Waldsäumen zur Nahrungssuche gezielt angefliegen. Die Flugkorridore verlaufen häufig entlang von strukturellen und linearen Leitlinien wie Waldrändern, Baumreihen, Hecken und Hohlwegen. Winterquartiere werden i.d.R. ab Ende Oktober aufgesucht. Die Winterschutzzeit der Fledermäuse reicht von Ende Oktober bis Ende März. Je nach Witterungsverlauf können die Tiere im Herbst noch länger (November) oder im Frühjahr bereits früher (März) aktiv sein.

Die genannten Arten nutzen je nach Art bevorzugt oder fakultativ Gebäude als Tagesverstecke, Sommer- und/oder Winterquartiere. Es werden neben Dachstühlen auch Spaltenräume in Fassaden- und Dachverkleidungen, Gebäudenischen und Rückseiten von Fensterläden als Quartiere angenommen.

Lokale Population:

Als lokale Populationen werden die Vorkommen im Stadtgebiet Schwabach definiert.

Kleine Bartfledermaus: Die Art ist mit einem Fund in einem Wohngebiet an der Rednitz im Westen von Schwabach dokumentiert. Bei der Begehung am 15. August konnte der Ausflug eines Tieres aus der Holzscheune auf Flur 1131/2 aufgezeichnet werden. Hier befindet sich also mindestens ein Einzelquartier der Art. Da zur Wochenstubenzeit keine Bartfledermaus registriert werden konnte, ist ein Fortpflanzungsquartier im Schuppen unwahrscheinlich, aber nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen.

Zwergfledermaus: Die Zwergfledermaus ist durch mehrere Funde überwiegend in Wohngebieten der näheren und weiteren Umgebung belegt. Im Geltungsbereich war die Art - auch zur Wochenstubenzeit - mit mehreren Exemplaren und wiederholt angetroffen worden. Die Tiere flogen aus der umgebenden Siedlung in den Geltungsbereich ein. Auch wenn kein Quartiernachweis für die Scheune auf Flur 1131/2 erfolgte, muss anhand der Ausstattung des Gebäudes potenziell mit Einzelquartieren gerechnet werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt
Zwergflm. Kl. Bartfledermaus

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Die Scheune auf Flur 1131/2 ist ein potenzielles Quartier für die beiden Fledermausarten Kleine Bart- und Zwergfledermaus. Für die Bartfledermaus ist eine Nutzung als Tagesversteck belegt. Die Nutzung als Wochenstubenquartier ist unwahrscheinlich, jedoch potenziell möglich. Eine Nutzung als Winterquartier kann dagegen ausgeschlossen werden. Die Scheune soll im Zuge der Bebauung abgerissen werden. Insgesamt bleibt auch nach Wegfall dieses (potenziellen) Gebäudequartieres die ökologische Funktionalität der lokalen Populationen im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Siedlungsumfeld noch Quartiermöglichkeiten vorhanden sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Fledermäuse (Gebäudequartierarten)

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung der lokalen Populationen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden, da in der Umgebung geeignete Jagdhabitats (z.B. Siechweihergraben) und Tagesverstecke (Siedlung) vorhanden sind. Eine Beseitigung von Strukturen, die Leit- oder Verbindungsfunktionen zwischen Nahrungshabitats oder Teillebensräumen haben könnten, findet nicht statt (V1). Insgesamt ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1** (siehe Kap. 3, Seite 5)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da sowohl für die Kleine Bartfledermaus als auch für die Zwergfledermaus eine Nutzung der Scheune auf Flur 1131/2 als Wochenstube nicht ausgeschlossen werden kann, ist der geplante Abriss des Gebäudes zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes (Gefährdung der nicht flugfähigen Jungtiere) auf einen Zeitraum außerhalb der Wochenstubezeit zu terminieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V5** (siehe Kap. 3, Seite 5)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Kriechtiere

Die zu prüfenden Kriechtierarten fehlen entweder großräumig um das Planungsgebiet oder finden im Eingriffsbereich keine geeigneten Habitats. Letzteres gilt auch für die **Zauneidechse**.

4.1.2.3 Lurche

Die zu prüfenden Amphibienarten fehlen entweder großräumig um das Planungsgebiet oder finden im Eingriffsbereich keine geeigneten Habitats.

4.1.2.4 Fische

Der Donaukaulbarsch kommt nicht im Naturraum vor.

4.1.2.5 Libellen

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.6 Käfer

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.7 Tagfalter

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um den Geltungsbereich oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Dies gilt auch für die regional vorkommenden **Ameisenbläulinge**.

4.1.2.8 Nachtfalter

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um den Geltungsbereich oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum. Dies gilt auch für den regional vorkommenden **Nachtkerzenschwärmer**.

4.1.2.9 Schnecken und Muscheln

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um den Geltungsbereich oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Zur Abschätzung der Betroffenheit von relevanten Vogelarten wurde im Geltungsbereich des Vorhabens drei Begehungen zwischen April und Juni 2013 durchgeführt. Insgesamt wurden 17 Vogelarten im Gebiet angetroffen. Als Datengrundlage für die saP kommen außerdem die Nachweise der ASK aus dem Großraum, die Rasterverbreitungen im bayerischen Brutvogelatlas sowie die "Artinformationen zu saP-relevanten Arten (Online-Abfrage)" des Bayerischen LfU hinzu. Die für den Wirkraum der Maßnahme relevanten Vogelarten sind in Tabelle 2 aufgelistet.

Neben den in Tabelle 2 genannten betroffenen oder möglicherweise betroffenen Arten kommen im Geltungsbereich (potenziell) noch weitere 29 weit verbreitete Arten hinzu, deren Wirkungsempfindlichkeit so gering eingeschätzt wird, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (Kategorie E = 0). Deren Belange werden im Rahmen der saP nicht weiter betrachtet.

Alle übrigen Arten kommen nicht im Großnaturreaum vor, wurden bisher nicht in angrenzenden TK-Quadranten nachgewiesen oder finden keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum des Projektes.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY
weit verbreitete Vögel (Arten, die Kategorie "E = 0" zugeordnet wurden): Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Sumpfmehse, Sumpfrohrsänger, Türkentaube, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp			
Zu prüfende Arten (Kategorie E = X):			
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3
Gilde: VÖGEL DER OFFENEN FELDFLUR			
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>		3
Gilde: GEBÜSCHBRÜTER			
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		V
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		V
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V
Gilde: SPECHTE			
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>		
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		V
Kleinspecht	<i>Dendrocopus minor</i>	V	V
Gilde: GREIFVÖGEL U. EULEN			
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>		3
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>		2
Gilde: LUFTJÄGER			
Mauersegler	<i>Apus apus</i>		V
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V
Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
 V Arten der Vorwarnliste
 D Daten defizitär.

Betroffenheit der Vogelarten

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Status: Brutvogel</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Die Feldlerche ist ein in Bayern nahezu flächendeckend verbreiteter und häufiger Brutvogel. Sie brütet in Bayern vor allem in der offenen Feldflur mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Günstig sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreideäcker. Die Siedlungsdichte ist höher in reich strukturierter Feldflur mit besserem Nahrungsangebot und Ausweichmöglichkeiten. Bei Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen wie Einzelhäuser, -bäume, -masten und Baumreihen ist die Siedlungsdichte geringer. Von geschlossenen vertikalen Strukturen (Wälder), die ihr Blickfeld eingrenzen, hält sie bevorzugt einen Abstand von ca. 60 m oder mehr (mind. 40 m). Die Feldlerche wird in erster Linie durch Singflüge revieranzeigender Männchen nachgewiesen, während die Weibchen i.d.R. nur durch direktes Aufscheuchen (dann oft gemeinsam mit dem Partner) festgestellt werden kann. Der wiederholte Nachweis der sehr ortstreuen singenden Männchen erlaubt eine relativ präzise Lokalisation der mutmaßlichen Brutplätze.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Die Feldlerche ist ein regelmäßiger Brutvogel in den Feldfluren bei Schwabach. Im Rahmen der Begehungen wurde wiederholt ein revieranzeigendes Feldlerchen-Männchen auf der Ackerfläche im Bereich der Flurgrenze 1132 - 1132/2 angetroffen. Außerdem wurde die Art auch westlich des Uigenauer Weges beobachtet. Als lokale Population werden die Vorkommen aller größeren Freiflächen in bis zu 3 km Abstand definiert.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<p>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 BNatSchG</p> <p>Durch die geplante Bebauung wird ein Feldlerchen-Brutrevier in Anspruch genommen. Als Ausgleich für den Verlust eines Brutrevieres sind Kompensationsmaßnahmen auf Agrarfluren im Nahbereich erforderlich (CEF1).</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF1/CEF1a (Siehe Kap. 3, Seite 6)</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Unter Berücksichtigung, dass die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit stattfindet und die beplante Fläche daher für die Feldlerche als nutzbarer Lebensraum entfällt, kann eine bau- oder betriebsbedingte Störung von verbleibenden Brutplätzen der lokalen Population ausgeschlossen werden. Die auf angrenzenden Flächen lebenden Brutpaare können bei unmittelbarer Störung innerhalb ihrer Reviere ausweichen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht signifikant verschlechtert.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V3 (Siehe Kap. 3, Seite 5) <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Zerstörung von Nestern muss durch Baufeldräumung vor Beginn der Brutzeit vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V3** (Siehe Kap. 3, Seite 5)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Vögel der offenen Feldflur

Goldammer (*Emberiza citrinella*), Schafstelze (*Motacilla flava*),

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: vgl. Tabelle 2

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Goldammer Schafstelze

Status: (potenzielle) Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht
Goldammer Schafstelze

Die Goldammer ist ein in Bayern flächendeckend verbreiteter, sehr häufiger Brutvogel. Die Art kann als typischer Bewohner von Saumhabitaten (Übergang von baum- und gebüschbestandenen Gebieten zu Freiflächen) bezeichnet werden. Sie ist Brutvogel offener und halboffener, abwechslungsreicher Landschaften mit Büschen, Hecken und Gehölzen, an Rändern ländlicher Siedlungen, bepflanzten Dämmen, Böschungen, Wegrändern, auf älteren Ruderalflächen. Nest auf dem Boden in der Vegetation versteckt, vorzugsweise an Böschungen, unter oder an Grasbulten oder niedrig in Büschen.

Die Schafstelze ist lückig über die Tieflandgebiete Bayerns verbreitet und dort ein spärlicher Brutvogel, dessen Bestand von 1975 bis 1999 um 20 bis 50% abgenommen hat. Die Art bewohnt in der Kulturlandschaft extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund sowie Viehweiden. Auch klein parzellierte Ackerbaugelände mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten sowie Getreide-, Klee- und Futterpflanzenschläge, Ruderal- und Brachflächen werden regelmäßig besetzt. Die Nahrungssuche erfolgt oft an Wegen. Die Schafstelze neigt dazu, günstige Lebensräume in kleineren Gemeinschaften zu besiedeln. Das Nest wird mit tiefem Napf aus dünnen Halmen, Grasblättern, Stängeln, Wurzeln und Moos am Boden angelegt.

Lokale Population:

Die Goldammer wurde bei den Übersichtsbegehungen mit einem Brutpaar an den Hecksäumen im Geltungsbereich und am Siechweihergraben beobachtet. Ihre Lebensräume im Gebiet sind die randlichen Gebüsche mit Anschluss zur freien Feldflur.

Von der Schafstelze gelang kein Nachweis auf den Ackerflächen des Geltungsbereiches. Die Fluren 1095 und 1132 sowie die südlich angrenzenden Äcker stellen potenzielle Brutreviere für die Art dar.

Als lokale Populationen werden die Vorkommen des Geltungsbereiches und aller offenen bis halboffenen Agrarfluren in bis zu 3 km Abstand zum Geltungsbereich definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt
Goldammer Schafstelze

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 BNatSchG

Eine Zerstörung bzw. Beeinträchtigung von Brutplätzen der Goldammer und der Schafstelze kann im Zuge des geplanten Bauvorhabens nicht ausgeschlossen werden. Betroffene Brutpaare beider Arten können innerhalb des Gebietes ausweichen, da weiterhin Gebüschstrukturen sowie Feldraine und Ranken im Umfeld vorhanden sind. Die primär für die Feldlerche und die Gebüschbrüter vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen fördern auch den Erhalt der lokalen Populationen der Schafstelze und Goldammer, so dass insgesamt die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten beider Arten erhalten bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1, A1** (Siehe Kap. 3, Seite 5)

CEF-Maßnahmen erforderlich: **CEF1/CEF1a** (Siehe Kap. 3, Seite 6)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Vögel der offenen FeldflurGoldammer (*Emberiza citrinella*), Schafstelze (*Motacilla flava*),

Europäische Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Zuge der Bebauung sind Störungen ruhender oder nahrungssuchender Vögel nicht auszuschließen. Da ein Ausweichen in ungestörte Bereiche möglich ist, ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen nicht anzunehmen. Eine Abschirmung des Wohngebietes durch randliche Eingrünung, insbesondere im Kontaktbereich zu den offenen Feldfluren, vermindert den Störeffekt. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen infolge von Störungen nicht signifikant verschlechtert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Zerstörung von Nestern muss durch Baufeldräumung vor Beginn der Brutzeit vermieden werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V3** (Siehe Kap. 3, Seite 5)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gebüschbrüter

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Feldsperling (*Passer montanus*)
Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: vgl. Tabelle 2

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Feldsperling Dorngrasmücke
Klappergrasmücke

Status: potenzielle Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt
Dorngrasmücke Klappergrasmücke
Feldsperling

Die Dorngrasmücke ist Brutvogel in halboffener bis offener Landschaft mit zumindest kleinen Komplexen von Dornsträuchern, Staudendickichten, Einzelbüschen, aber auch in Randzonen zu niedrigem Bewuchs, relativ jungen Hecken, jungen Stadien der Waldsukzession oder zuwachsenden Brachflächen. Optimalhabitate sind trockene Gebüsch- und Heckenlandschaften, wobei wärmere Lagen allgemein bevorzugt werden. Die Dorngrasmücke kann als typischer Brutvogel der Grenzflächen zwischen verschiedenen Habitaten und der vielfältig gegliederten Landschaft bezeichnet werden. Nestanlage in Stauden und niedrigen Dornsträuchern und -hecken.

Die Klappergrasmücke ist in Bayern regelmäßig, aber lückig verbreitet. Sie brütet in einer Vielzahl von Biotopen, wenn die als Brutplatz wichtigen Gebüsche oder Hecken vorhanden sind. Sie bevorzugt als Bruthabitat Feldhecken, Feldgehölze, dichte Buschreihen. Geschlossene Wälder werden gemieden, aber als einzige Grasmückenart brütet sie auch in jungen Nadelholzbeständen. Auch Hecken in Gärten stellen geeignete Bruthabitate dar.

Der Feldsperling baut seine Nester v.a. in Kleinhöhlen (Bäume) und Spaltenräumen (z.B. an Gebäuden). In Siedlungen konkurriert die Art mit dem Haussperling um Brutplätze an Gebäuden. Für den Feldsperling sind jedoch Büsche und Hecken mit angrenzenden Agrarfluren essenzielle Bestandteile des Gesamtlebensraumes.

Lokale Population:

Beide Grasmückenarten und der Feldsperling sind im Raum Schwabach verbreitete Brutvögel. Als lokale Populationen werden die Vorkommen in bis zu 3 km Abstand zum Geltungsbereich definiert.

Dorn- und Klappergrasmücke: Im Rahmen der Begehung wurden beide Arten nicht im Gebiet angetroffen. Die Hecken des Gebietes (Am Siechweihergraben sowie am West- und Südrand von Grundstück 1131/2) stellen jedoch potenzielle Bruthabitate für beide Arten dar.

Feldsperling: Der Feldsperling wurde als Trupp an den Begleitgebüsch des Siechweihergrabens beobachtet. Es ist anzunehmen, dass die Art in der Siedlung an Gebäuden, ggf. auch am Pferdeunterstand auf der angrenzenden Weide oder in Baumhöhlen im Umfeld brütet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt
Feldsperling Dorn- und Klappergrasmücke

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 BNatSchG

Eine Zerstörung von Brutplätzen kann im Zuge des geplanten Bauvorhabens nicht ausgeschlossen werden, da die Hecke entlang der Flurgrenze 1131/1 und 1095 sowie Teile der Biotop-Hecke entlang Flurgrenze 1131/2 und 1096 beseitigt werden. Potenzielle Brutpaare sind ggf. zum Ausweichen in ungestörtere Bruthabitate gezwungen. Sie finden in den zu erhaltenden Teilen der Hecke am Nordrand von Flur 1131/2 (ABSP-Nr. 379), mit den Gebüschfluren am Siechweihergraben sowie mit den als Ausgleich neu angepflanzten Heckenstrukturen ein hinreichendes Angebot an Brutmöglichkeiten. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V1, A1** (Siehe Kap. 3, Seite 5)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gebüschbrüter

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Feldsperling (*Passer montanus*)
Europäische Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen der geplanten Bebauung sind Störungen ruhender oder nahrungssuchender Vögel nicht auszuschließen. Da ein Ausweichen in ungestörte Bereiche möglich ist, ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen nicht anzunehmen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen infolge von Störungen nicht signifikant verschlechtert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine mögliche Zerstörung von Nestern, Eiern oder Jungtieren wird durch Gehölzbeseitigungen vor der Brutzeit vermieden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V3** (Siehe Kap. 3, Seite 5)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Spechte

Buntspecht (*Dendrocopus major*), Grünspecht (*Picus viridis*), Kleinspecht (*Dendrocopus minor*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status vgl. Tabelle 2

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich
 Buntspecht Kleinspecht
 Grünspecht

Status: (potenzielle) Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht
 Buntspecht Grünspecht
 Kleinspecht

Die genannten Spechtarten besiedeln lichte Wälder, Parks und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit hohem Gehölz-, insbesondere Altholzanteil. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Der Buntspecht als häufigste und am weitesten verbreitete Spechtart in Bayern dringt bis in die Zentren von Großstädten vor. Brutbäume sind i.d.R. alte und ggf. kranke bis abgestorbene Bäume, in deren Stammholz die Bruthöhlen von den Spechten selbst gezimmert werden. Vitale Bäume werden eher gemieden. Die Nahrungsaufnahme findet überwiegend an Bäumen und Sträuchern statt. Es werden Vegetabilien (Samen, Beeren) ebenso wie Kleininsekten aufgenommen. Der Grünspecht ist auf Ameisen als Nahrung spezialisiert.

Lokale Population:

Die drei Spechtarten kommen im Stadtgebiet Schwabach vor. Der Buntspecht ist sehr häufig und auch im Geltungsbereich mit bestehenden Bruthöhlen an den alten Obstbäumen vertreten. 2013 wurden diese Höhlen nicht vom Buntspecht sondern von Staren bebrütet. Der Grünspecht wurde in der Siedlung in einem nahegelegenen Garten angetroffen. Alle drei Spechtarten können die alten Obstbäume, den Walnussbaum, den Ahorn und die alte Eiche auf Flur 1131/2 potenziell als Bruthabitat nutzen. Die lokale Population wird aus den Beständen des Stadtgebietes sowie der Waldhabitats westlich des Geltungsbereiches gebildet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt
 Buntspecht Kleinspecht
 Grünspecht

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 BNatSchG

Mit der geplanten Fällung der Obstbäume und zwei weiterer großer Laubbäume (Walnuss, Ahorn) auf Flur 1131/2 ist der Verlust von potenziellen Brutmöglichkeiten der drei Spechtarten verbunden. 2013 wurde keine Spechtbrut im Geltungsbereich festgestellt. Infolge der inter- und intraspezifischen Konkurrenz kann insgesamt maximal ein Brutrevier einer der genannten Spechtarten betroffen sein. In der Umgebung befinden sich noch Gärten mit Altbaumbeständen, auf die ein etwaiges betroffenes Brutpaar ausweichen kann. Des Weiteren verbleibt die zu erhaltende alte Eiche am Südrand des Grundstückes 1131/2 (ABSP-Nr. 380) als möglicher Brutbaum. Insgesamt bleibt daher die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten der lokalen Populationen im räumlichen Zusammenhang noch gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V2** (Siehe Kap. 3, Seite 5)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Spechte

Buntspecht (*Dendrocopus major*), Grünspecht (*Picus viridis*), Kleinspecht (*Dendrocopus minor*)

Europäische Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch Unterschreitung der Fluchtdistanz und Lärm kann es während der Baumaßnahmen zu Beeinträchtigungen nahrungssuchender Individuen kommen. Da die Tiere in ungestörte Bereiche in der Umgebung ausweichen können, ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen nicht zu befürchten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern kann durch Beschränkung der Baumfällarbeiten auf einen Zeitpunkt außerhalb der Brutzeit vermieden werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V3** (Siehe Kap. 3, Seite 5)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Greifvögel und Eulen

Mäusebussard (*Buteo buteo*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*),
Schleiereule (*Tyto alba*) Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: vgl. Tabelle 2

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: potenzielle Nahrungsgäste

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Mäusebussard Schleiereule

Schwarzmilan

Turmfalke

Die genannten Greifvögel und Eulen sind in Bayern verbreitete Arten. Außer Turmfalke und Schleiereule brüten sie auf hohen Bäumen in Feldgehölzen, in Parkanlagen sowie in Wäldern unterschiedlicher Ausprägung. Mäusebussard und Schwarzmilan bebrüten Horste, der Turmfalke bevorzugt in der Kulturlandschaft und in Siedlungen Brutplätze an Gebäuden wie Kirchtürmen, Schornsteinen und Industrieanlagen. Die Schleiereule brüdet in Gebäuden wie Scheunen und in Dachstühlen. Alle genannten Greife und Eulen jagen über der offenen Kulturlandschaft nach Beutetieren wie Kleinsäuger und Vögel. Ihre Jagdräume sind i.d.R mehrere Quadratkilometer groß.

Lokale Population:

Die genannten Greifvögel und die Schleiereule finden im Geltungsbereich keine geeigneten Brutplätze. Sie kommen laut ASK jedoch im näheren und weiteren Umfeld vor und können infolge ihrer viele Quadratkilometer umfassenden Jagdräume auch die Feldfluren des Geltungsbereiches als Nahrungshabitat nutzen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt
Mäusebussard Schwarzmilan
Turmfalke Schleiereule

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 BNatSchG

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung ist auszuschließen. Es gehen jedoch potenzielle Nahrungsflächen der Greifvögel und Eulen verloren. Diese sind angesichts der großräumigen, als Jagdhabitate nutzbaren Flächen im weiteren Umfeld nicht von existenzieller Bedeutung. Die für andere Arten formulierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wirken sich auch positiv auf die Greife und Eulen aus.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: siehe unten -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung von Brutplätzen in der Umgebung, die negative Auswirkungen auf den Bruterfolg haben könnten, ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben auszuschließen. Da nur ein geringer Teil der potenziellen Jagdhabitate durch die geplante Bebauung verloren geht, ist mit keiner nachhaltigen Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der genannten Greifvogel- und Eulenarten zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Greifvögel und Eulen

Mäusebussard (*Buteo buteo*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*),
Schleiereule (*Tyto alba*) Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mit der Bebauung des Geltungsbereiches ist keine Tötungsgefahr verbunden: Bruten der genannten Arten sind im Geltungsbereich nicht möglich und ein Kollisionsrisiko existiert im Wohngebiet aufgrund geringer Fahrgeschwindigkeiten nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Luftjäger Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status vgl. Tabelle 2

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Mauersegler Mehlschwalbe
Rauchschwalbe

Status: (potenzielle) Nahrungsgäste

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe bauen ihre Nester im besiedelten Bereich an Gebäuden unterhalb von Dachvorsprüngen oder innerhalb von offenen Hallen, Scheunen und Stallungen. Mauersegler sind Höhlen- und Nischenbrüter an hohen Gebäuden. Die beiden Schwalbenarten benötigen zum Nestbau feuchtes, lehmiges Substrat. Daher zählen unbefestigte Wege und feuchte bis nasse, unversiegelte Bodenflächen (z.B. im Umfeld von landwirtschaftlichen Betrieben) zu den wichtigen Lebensraumausstattungen. Alle drei Arten jagen Fluginsekten über freien Flächen und über Gewässern.

Lokale Population:

Am 11.05.13 wurde ein Schwarm Mauersegler über den Feldfluren des Geltungsbereiches jagend beobachtet. Von Rauch- und Mehlschwalbe gelangen keine Nachweise, aber beide Arten besitzen mehrere Vorkommen im Stadtgebiet Schwabach. Der Geltungsbereich hat für alle drei Arten nur Bedeutung als Nahrungsraum, der aber aufgrund der Armut an blühenden Pflanzen (als Lebensraum von Fluginsekten) suboptimal ausgestattet ist.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 BNatSchG

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung ist auszuschließen, da die genannten Arten siedlungsgebundene Gebäudebrüter sind und die zum Abriss vorgesehene Scheunen auf Flur 1131/2 keinen geeigneten Brutplatz darstellt. Die Nahrungsräume der insektenjagenden Schwalben und des Mauerseglers werden durch die geplante Überbauung der Agrarflächen (Flur-Nr. 1095, 1132) insgesamt verringert. Die Tiere finden jedoch im Umfeld noch weitere als Nahrungshabitate geeignete Flächen. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden. Die für andere Arten formulierten Ausgleichsmaßnahmen wirken sich auch positiv auf die luftjagenden Vogelarten aus.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: siehe unten -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da nur ein Teil der potenziellen Jagdhabitats durch die geplante Bebauung verloren geht, ist mit keiner nachhaltigen Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der genannten Vogelarten zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Luftjäger Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)
Europäische Vogelarten nach VRL**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Mit der Bebauung des Geltungsbereiches ist keine Tötungsgefahr verbunden: Bruten der genannten Arten sind im Geltungsbereich nicht möglich und ein Kollisionsrisiko existiert im Wohngebiet aufgrund geringer Fahrgeschwindigkeiten nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind nur dann nicht für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt, wenn die in den Kapiteln 3 und 4 formulierten Maßnahmen zur Vermeidung vollumfänglich berücksichtigt werden.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist unter den o.g. Voraussetzungen nicht erforderlich.

Bearbeitung:

Diplom-Biologe Georg Waeber
Am Wasserschloss 28b, 999126 Schwabach

Schwabach, den 27.08.2013
(ergänzt: 19.11.2014)



.....



6 Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) in der Fassung vom 29. Juli 2009.

BUNDESBARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006.

RICHTLINIE DES RATES 2009/147/EG des Rates vom 30.11.2009, bisher 79/409/EWG vom 02.04.1979, **ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 20/7.

Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände. 2. Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. - Schriftenreihe Bayer. LfU 166, 384 S.

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. VON & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

BINOT M., BLESS R., BOYE P., GRUTTKE H. & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, 433 S., Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

BRÜGGEMANN, T. (2009): Feldlerchenprojekt - 1000 Fenster für die Lerche. Natur in NRW 3/2009: 20-21.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), 386 S.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2012): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (3), 704 S.

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". 115 S.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung - insbesondere im Rahmen der saP, 14 S.

MESCHEDA A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg

MESCHEDE A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. – Ulmer Verlag, 411 S., Stuttgart.

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Inneren (2012): Top 7, Aktuelles aus dem Sachgebiet II Z 7; Fledermausschutz (ORR Kienberger). Niederschrift über die Dienstbesprechung Straßenbau am 7.2.2012 in München.

PETERSEN, B. et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RECK, H. et al. (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. - Naturschutz und Landschaftsplanung 33, 145-149.

RECK, H. et al. (2001): Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20c BNatSchG). - Angewandte Landschaftsökologie Heft 44: S. 153-160.

RECK, H., C. HERDEN, J. RASSMUS & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. In: Angewandte Landschaftsökologie Heft 44.

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. - Stuttgart, Ulmer, 256 S.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDING, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Hannover, Marburg, 97 S. + Anhang 279 S.

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (Bearb.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspf. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., & C. SUDFELD (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Internet

www.bayernflora.de

[www.lfu.bayern.de \(http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/\)](http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Fassung mit Stand 03/2011¹)

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle gemäß der Vorschlagsliste **HNB Mittelfranken** (4. Entwurf, Stand 12/2007) für den **Naturraum Schichtstufenland** aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

¹ einschließlich Fehlerbehebung vom 7. April 2011

Schritt 2: Bestandsaufnahme**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen**X** = ja**0** = nein**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich**X** = ja**0** = neinfür Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:**RLB:** Rote Liste Bayern:**für Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2009)²**für wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

² Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
		X		X	Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
0					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
		X		X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
0					Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
0					Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
0					Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
0					Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
		X	X		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
		X		X	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
		X		X	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
0					Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x
0					Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
		X	X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

Kriechtiere

0				Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x
	0			Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
	0			Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x

Lurche

0				Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x
	0			Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
	0			Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x
	0			Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	x
	0			Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
	0			Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x
	0			Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
0				Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
0				Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	-	x
0				Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x

Libellen

	0			Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	1	x
0				Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	x
	0			Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2	x
	0			Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	x

Käfer

	0			Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
0				Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
	0			Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x

Tagfalter

0				Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	1	x
0				Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
0				Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	3	2	x
	0			Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	3	x
	0			Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	2	x
0				Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	1	x
0				Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	1	x
0				Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	1	x
0				Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	1	x

Nachfalter

	0				Heckenwollflatter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii	1	1	x
	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	V	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
---	--	--	--	--	--------------------------	-------------------	---	---	---

Muscheln

	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
--	---	--	--	--	--------------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008)**

ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0	X		Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	-
	0				Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
		0		X	Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
	0				Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
	0				Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
	0				Blässhuhn ^{*)}	Fulica atra	-	-	-
0					Blauehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
		0	X		Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
	0				Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
		0		X	Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
		X	X		Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
	0				Dohle	Corvus monedula	V	-	-
		X		X	Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
		0		X	Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
0					Eiderente ^{*)}	Somateria mollissima	R	-	-
	0				Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
		0	X		Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
		X	X		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
	0				Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
		X	X		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
	0				Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
		0		X	Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
	0				Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
		0		X	Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
0					Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
	0				Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
		0	X		Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
		X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
0					Graumammer	Miliaria calandra	1	3	x
	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
	0				Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
		0	X		Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
		X	X		Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
	0				Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
	0				Haselhuhn	Bonasa bonasia	V	2	-
	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
	0				Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
0					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
		0		X	Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
		0	X		Hausperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	-
		0		X	Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
	0				Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
	0				Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
		0		X	Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-
	0				Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
	0				Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
		X		X	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
		0		X	Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
0					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	1	1	x
		X		X	Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-
	0				Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
		0	X		Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
0					Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
	0				Krickente	Anas crecca	2	3	-
	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
		X	X		Mauersegler	Apus apus	V	-	-
		X		X	Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
		X		X	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
0					Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
		0	X		Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
0					Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
0					Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	1	R	x
		0	X		Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
		X		X	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
0					Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
0					Reiherente ^{*)}	Aythya fuligula	-	-	-
		0	X		Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
0					Rohrammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
		0		X	Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-
0					Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
		X		X	Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
0					Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	3	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
		X		X	Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
0					Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
		0		X	Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	-
	0				Sommergoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	-
	0				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
		0	X		Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
0					Steinrötel	Monzicola saxatilis	-	1	x
	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
		0		X	Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis	-	-	-
	0				Stockente ^{*)}	Anas platyrhynchos	-	-	-
	0				Straßentaube ^{*)}	Columba livia f. domestica	-	-	-
		0		X	Sumpfmeise ^{*)}	Parus palustris	-	-	-
		0		X	Sumpfrohrsänger ^{*)}	Acrocephalus palustris	-	-	-
0					Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
	0				Tannenhäher ^{*)}	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
	0				Tannenmeise ^{*)}	Parus ater	-	-	-
	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
		0		X	Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
		X		X	Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
	0				Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
	0				Uhu	Bubo bubo	3	-	x
	0				Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
	0				Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
	0				Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
	0				Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	-	-	-
	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
	0				Waldlaubsänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
	0				Waldohreule	Asio otus	V	-	x
	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x
0					Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x
	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
0					Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0		X	Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	-	-
	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
	0				Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x
	0				Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-
		X		X	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
	0				Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
		0		X	Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
		0	X		Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
0					Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt